**S a t z u n g**

vom 21. März 2012

zuletzt geändert am 14. März 2018

**Satzung des Stadtsportbundes Osnabrück e.V. vom 14. März 2018**

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der "Stadtsportbund Osnabrück e.V." (im Folgenden SSB genannt) ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende Zusammenschluss aller in der Stadt Osnabrück ansässigen Ver­eine, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pfle­gen und fördern, und der örtlichen Gliederungen der Landesfachverbände des Landes­sportbundes Niedersachsen e.V. – (im Folgenden LSB genannt).

Der SSB hat seinen Sitz in Osnabrück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osna­brück unter der Nr. 1129 ein­getragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des SSB ist die sportartübergreifende Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der SSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte. Dabei orientiert er sich am Leitbild des LSB.
3. Der SSB erfüllt seinen Vereinszweck durch die Arbeit in den Handlungsfeldern:

Sportpolitik,

Sportentwicklung,

Vereins- und Organisationsentwicklung,

Bildung,

Sportjugend,

Finanzen und Verwaltung.

und den sich daraus ergebenden Aufgaben.

1. Der SSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.
2. Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der SSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglie­der erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaften und Beteiligungen**

1. Der SSB ist eine rechtlich selbständige Gliederung des LSB; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Der SSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder sol­che gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Die Selbständigkeit der Mitglieder des SSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft zum SSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den SSB ausgeschlossen.

**§ 5**

**Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des SSB sind:
2. Vereine, die mit der Aufnahme in den LSB ordentliche Mitglieder des SSB gewor­den sind. Mit dem Ausscheiden aus dem LSB endet auch die Mitgliedschaft im SSB.
3. Fachverbände, die in der Regel als Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände für den Bereich der Stadt Osnabrück zuständig sind. Sie fassen mindestens drei Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen und müssen einen Vorstand haben, der auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem SSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein muss. Regionale, über die Stadtgebietsgrenze hinaus konstituierte Fachver­bände können eine Vertretung für den SSB wählen und dem SSB nennen. Es kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.
4. Mitglieder mit besonderem Status sind Vereine, die zwar die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung des LSB erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind.
5. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die an der Förde­rung des Sportes interessiert sind und durch Beschluss des Hauptausschusses aufge­nommen worden sind.
6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für besondere Verdienste um die Förde­rung des Sports vom Stadtporttag ernannt wurden.

**§ 6**

**Rechte der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status sind berechtigt:
2. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Stadtsporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
3. die Wahrung ihrer Interessen durch den SSB zu verlangen,

die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt:

1. die vom SSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hier­für bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
2. die Beratung und Betreuung des SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzu­nehmen,
3. den Einsatz der vorhandenen Finanz- und Sachmittel des SSB zum Wohl aller zu verlangen.

**§ 7**

**Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des SSB sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des SSB und des LSB sowie die auf den Sporttagen, Hauptausschusssitzungen und Landessporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die ordentlichen Vereine und die Vereine mit besonderem Status sind verpflichtet,
3. die vom LSB bzw. vom Stadtsporttag beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrich­ten,
4. ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und zum jeweils festgesetz­ten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen.
5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, den der Stadtsporttag festsetzt.

**§ 8**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

**§ 9**

**Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen die in § 7 festgeschriebenen Mitgliederpflichten kann der Vorstand des SSB Ordnungsgelder verhängen und die Verhängung von Verbandsstrafen (Verwarnungen, Ordnungsgebühren, Ausschluss) beim LSB beantragen.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand Ordnungsgelder bis zur Höhe von dreihundert Euro bei folgenden Versäumnissen verhängen:
3. unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebung,
4. verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden).

**§ 10**

**Die Organe**

1. Organe des SSB sind:

der Stadtsporttag,

der Hauptausschuss,

der Vorstand.

1. Der SSB wird ehrenamtlich geführt.

**§ 11**

**Der Stadtsporttag**

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SSB zustehenden Rechte werden auf dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Der Stadtsporttag besteht aus:
   1. den Vertreterinnen bzw. den Vertretern der Vereine, und zwar je angefangene 300 Vereinsmitglieder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter,
   2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachverbände gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
   3. den Mitgliedern des Vorstandes

sowie ohne Stimmrecht:

* 1. den Ehrenmitgliedern des SSB,
  2. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
  3. den Kassenprüfern.

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

**§ 12**

**Zusammentreten und Vorsitz des Stadtsporttages**

1. Der ordentliche Stadtsporttag tritt alle zwei Jahre im ersten Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tages­ordnung schriftlich einberufen. Anträge an den Stadtsporttag müssen 14 Tage vor dem Stadtsporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht haben. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausge­schlossen.
2. Ein außerordentlicher Stadtsporttag ist nach den für den ordentlichen Stadtsporttag gel­tenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder der Hauptausschuss einen ent­sprechenden Beschluss fasst.
3. Den Vorsitz auf dem Stadtsporttag führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer ihrer oder seiner Vertreter, sonst ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstands­mitglied.

**§ 13**

**Aufgaben des Stadtsporttages**

1. Der ordentliche Sporttag hat insbesondere die Aufgabe,
   1. die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
   2. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden so­wie den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen,
   3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
   4. die oder den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden der Sportjugend und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers zu wählen,
   5. mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen,
   6. die Vereine zu wählen, die durch eine Person im Hauptausschuss vertreten werden,
   7. Ordnungen zu beschließen bzw. zu ändern,
   8. die Jahresmitgliedsbeiträge festzusetzen, soweit diese über den vom LSB vorgegebenen Mindestbeiträgen liegen sowie sachbezogene Umlagen festzusetzen,
   9. Ehrenmitglieder zu ernennen,
   10. über Anträge zu beraten und zu beschließen.
2. Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleite­rin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 14**

**Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des SSB zwischen den Stadtsporttagen.  
Er setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Vorsitzenden der im SSB bestehenden Fachverbände gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b oder einer von ihnen benannten Vertreterin bzw. einem von ihnen benannten Vertreter und
3. neun Vereinsvertretern, die vom Stadtsporttag gewählt werden und zwar je drei aus den großen Vereinen mit mehr als 2000 Mitgliedern, aus den mittelgroßen Vereinen mit 500 bis 1999 Mitgliedern und aus den kleinen Vereinen mit weniger als 500 Mitgliedern.

2. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand im Jahr zwischen den Stadtsporttagen einberufen und darüber hinaus, soweit es das Interesse des SSB erfordert*.*

3.  Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. für die Jahre, in denen kein Stadtsporttag stattfindet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden und den Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu fassen,
2. Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen,
3. über die Einberufung eines außerordentlichen Sporttages zu beschließen,
4. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten,
5. außerordentliche Mitglieder aufzunehmen.

**§ 15**

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
2. der oder dem Vorsitzenden, zuständig für das Handlungsfeld Sportpolitik
3. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportentwicklung,
4. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Vereins- und Organisationsentwicklung,
5. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Bildung,
6. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportjugend (gleichzeitig die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend),
7. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, zuständig für das Handlungsfeld Fi­nanzen und Verwaltung sowie
8. bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
9. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus

* der oder dem Vorsitzenden
* den stellvertretenden Vorsitzenden mit Ausnahme der oder dem Vorsitzenden der Sportjugend und
* der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der SSB durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, gemeinsam vertreten.

1. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführerin / des Geschäfts­führers nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die öffentlich auszuschreibende Ausschreibung trifft der Vorstand.
3. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstan­den sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

**§ 16**

**Amtsdauer des Vorstandes**

1. Jeder ordentliche Stadtsporttag wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt; die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bleibt bis zur Beendigung seines Anstellungsverhältnisses im Amt.  
   Die Wahl der oder des stellv. Vorsitzenden für Sportjugend richtet sich nach den Vorschriften der Jugendordnung.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll der Vorstand bis zum näch­sten Stadtsporttag ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen oder die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Dieses Ersatzmitglied tritt in die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandmitglieds mit Stimmrecht ein.

**§ 17**

**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des SSB nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie nach Maßgabe der vom Stadtsporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Er erlässt Richtlinien zur Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
2. Der Vorstand beruft zu seiner Beratung Ausschüsse. Deren Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

**§ 18**

**Die Sportjugend**

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SSB. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung ge­regelt. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung beschließt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des SSB.
2. Die Sportjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollver­sammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand zu beschließen. Sie sind anschließend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des SSB aufzunehmen und mit diesen dem Stadtsporttag bzw. dem Hauptausschuss vorzulegen.

**§ 19**

**Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse**

1. Beschlüsse der Organe des SSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des SSB, mit der Mehrheit der abgege­benen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Die gefassten Beschlüsse sind von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versamm­lungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

**§ 20**

**Auflösung des SSB und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des SSB kann nur auf einem besonders hierzu einberufenen Stadtsport­tag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wer­den.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnüt­zige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports in Osnabrück zu verwenden hat.